Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11203 – PAI PARTNERS/ ECF)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 274/12)

1. Am 27. Juli 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— PAI Partners SAS („PAI Partners“, Frankreich),

— ECF Group Equity („ECF“, Frankreich).

PAI Partners übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von ECF.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— PAI Partners ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die eine Reihe von Fonds verwaltet, die in Unternehmensdienstleistungen, Lebensmittel und Verbrauchsgüter, allgemeine Industrien und das Gesundheitswesen investieren. Durch die von ihr kontrollierten Unternehmen erzielt PAI-Partners in vielen Ländern weltweit Einnahmen, insbesondere in allen EU-Mitgliedstaaten.

— ECF: Unternehmen, das im Großhandel mit Ausrüstung und Bedarfsartikeln für das Hotel- und Gaststättengewerbe und die Pflegebranche tätig ist, darunter kleine Küchengeräte, Lebensmittelverpackungen, Hygiene- und Reinigungsmittel, Arbeitskleidung, Mobiliar und andere gewerbliche Küchengeräte. Die Produkte des ECF richten sich an Fachkräfte, die hauptsächlich im Hotel- und Gaststättengewerbe, aber auch in den Bereichen Gemeinschaftseinrichtungen, Pflege und Unterbringung im Freien tätig sind. Innerhalb des EWR ist ECF hauptsächlich in Frankreich, Italien, Deutschland, Österreich, Belgien und Luxemburg und in geringerem Maße in anderen EU-Ländern tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11203 – PAI PARTNERS / ECF

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË